

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
53	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 18.09.2005 im Wahlkreis 128 Coesfeld - Steinfurt II</b>	59
54	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Jägerprüfung im Kreis Coesfeld</b>	60
55	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 in der zzt. gültigen Fassung</b>	60
56	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld</b>	61
57	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet des Kreises Coesfeld</b>	62
58	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> <b>Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	63

#### 53/05 - Kreis Coesfeld

##### **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 18.09.2005 im Wahlkreis 128 Coesfeld - Steinfurt II**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 128 Coesfeld - Steinfurt II hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl am 18.09.2005 im Wahlkreis 128 Coesfeld - Steinfurt II gemäß § 41 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 76 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951), wie nachstehend aufgeführt, festgestellt:

Das endgültige Wahlergebnis wird hiermit gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschl. des Ergebnisses der Briefwahl ergibt folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

A. <b>Wahlberechtigte</b>	185.527
B. <b>Wähler/innen</b>	154.087
C. <b>Ungültige Erststimmen</b>	1.674
D. <b>Gültige Erststimmen</b>	152.413

#### **Von den gültigen Erststimmen entfallen auf**

Bewerber/in	Partei / Kennwort	Erststimmen
1 Dr. Schwall-Düren, Angelica	SPD	55.269
2 Schiewerling, Karl	CDU	78.626
3 Große-Verspohl, Michael	FDP	6.988
4 Hegemann, Moritz	GRÜNE	6.224
5 Steinkamp, Frank	Die Linke.	4.387
8 Kemna, Erwin	NPD	919
E. <b>Ungültige Zweitstimmen</b>		1.480
F. <b>Gültige Zweitstimmen</b>		152.607

#### **Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf**

Landeslisten	Zweitstimmen
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	48.019
2 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	68.520
3 Freie Demokratische Partei FDP	16.758
4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	10.865
5 Die Linkspartei. Die Linke.	5.381

6	DIE REPUBLIKANER REP	307
7	Mensch Umwelt Tierschutz Die Tierschutzpartei	591
8	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	777
9	FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS FAMILIE	660
10	DIE GRAUEN - Graue Panther GRAUE	394
11	Partei Bibeltreuer Christen PBC	75
12	Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 ZENTRUM	63
13	Bürgerrechtsbewegung Solidarität BüSo	17
14	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, Partei für Volksabstimmung und gegen Zuwanderung ins "Soziale Netz" Deutschland	111
15	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD	20
16	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale PSG	49

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

**Karl Schiewerling (CDU)**

die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis 128 Coesfeld - Steinfurt II gewählt ist.

Coesfeld, 21. September 2005

Der Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis 128 Coesfeld - Steinfurt II  
gez. Gilbeau

54/05 - Kreis Coesfeld

**Jägerprüfung im Kreis Coesfeld**

Die Jägerprüfung besteht aus insgesamt drei Prüfungsteilen und wird in der Zeit zwischen dem 24. April und dem 04. Mai 2006 stattfinden. Sie beginnt am **Montag, den 24.04.2006** um 15:00 Uhr mit dem schriftlichen Teil der Prüfung.

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) findet die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Raum 132, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) legen die schriftliche Prüfung in der Gaststätte "Burg-hof", Inhaber Richter, Burgstraße 6 in 59348 Lüdinghausen, ab.

Die Schießprüfung erfolgt für alle Prüfungsteilnehmer am **Freitag, dem 28.04.2006**, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird an insgesamt drei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt am

**Dienstag, den 02.05.2006,  
Mittwoch, den 03.05.2006 und am  
Donnerstag, den 04.05.2006.**

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 219, Friedrich-Ebert-Str. 7 in 48653 Coesfeld.

Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet in der vorgenannten Gaststätte "Burg-hof - Richter" in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **24.02.2006** beim Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen. Dem Antrag ist ein amtliches Führungszeugnis beizufügen, welches nicht älter als sechs Monate sein darf.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung werden in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt. Näheres kann bei der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3211, erfragt werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird - falls erforderlich - am Dienstag, dem 26.09.2006, stattfinden.

Coesfeld, 12.09.2005

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag:  
gez. Parthe

55/05 - Kreis Coesfeld

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 in der zzt. gültigen Fassung**

Die Gemeinde Ascheberg beantragt die Umlegung des Dorfbaches und der Markenbergwelle sowie den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -. Es wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, den 14.09.2005

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag:  
gez. Mollenhauer

57/05 - Kreis Coesfeld**Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld****Schauplan 2005**

Datum	Uhrzeit	Verband, Sitz	Treffpunkt
02.11.2005	9 Uhr	Steuer-Senden, Senden	Gaststätte Söbbecke, Senden, Bulderner Str.
02.11.2005	9 Uhr	*Oberer Heubach, Coesfeld	Gaststätte "Haus Zumbült", Coesfeld-Lette
03.11.2005	9 Uhr	*Dinkel, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte Eissing, Coesfelder Str. 18, Rosendahl
03.11.2005	9 Uhr	Emmerbach, Ascheberg	Parkplatz Gaststätte Eickholt in Davensberg
04.11.2005	9 Uhr	Obere Berkel, Billerbeck	Hof Schulze Eistrup, Osthellen 18, Billerbeck
07.11.2005	9 Uhr	Unterer Kleuterbach, Dülmen	Schloss Buldern, Forsthaus, Dülmen-Buldern
07.11.2005	9 Uhr	Emmerbach, Ascheberg	Alte Gaststätte Sellhorst-Westhues, Herbern, B 54
08.11.2005	9 Uhr	*Sandbach, Dülmen	Hof Hölper, Leversum 67, Lüdinghausen
08.11.2005	9 Uhr	*Unterer Heubach, Dülmen	Stauanlage Sythener Mühle, Haltern-Sythen
09.11.2005	9 Uhr	Steuer-Senden, Senden	Gaststätte Lindfeld, Senden-Ottmarsbocholt
09.11.2005	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	Gaststätte "Am Kamin", B 474, Dülmen-Welte
10.11.2005	9 Uhr	Steinfurter Aa, Billerbeck	Besslingsmühle (Gastst. Thumann), Billerbeck, Beerlage-Temming
10.11.2005	9 Uhr	Mittlere Berkel, Rosendahl	Gaststätte "Zur Post", Rosendahl-Osterwick, Fabianuskirchplatz
11.11.2005	9 Uhr	Mittlere Berkel, Rosendahl	Gaststätte "Varlar-Schänke", Inh.Klümper, Rosendahl-Osterwick
14.11.2005	9 Uhr	*Unterer Heubach, Dülmen	Gaststätte "Am Kamin", B 474, Dülmen-Welte
14.11.2005	9 Uhr	*Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz Hallenbad, Osterwicker Straße, Coesfeld
15.11.2005	9 Uhr	*Steuer-Lippe-Olfen, Olfen	Stadtverwaltung Olfen
15.11.2005	9 Uhr	Obere Steuer, Nottuln	Gaststätte "Krone", Senden-Bösensell, Havixbecker Str.
16.11.2005	9 Uhr	*Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz Freibad Stadt Gescher, Auf dem Brink, Gescher
16.11.2005	9 Uhr	*Vechte, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte Mühlenkamp Höpingen, Rosendahl-Darfeld
	nachmittags	Wasserbeschaffungsverband Melanstiege	
17.11.2005	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	ehemalige Gaststätte Decker-Ludwigs, Limbergen 42, Dülmen
17.11.2005	9 Uhr	*Steuer-Lüdinghausen Lüdinghausen	Parkplatz P 1, Lüdinghausen, Steuerstr. gegenüber der Sparkasse
21.11.2005	9 Uhr	*Obere Steuer, Nottuln	Kirchplatz Nottuln-Appelhülsen
22.11.2005	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	ehemalige Gaststätte Decker-Ludwigs, Limbergen 42, Dülmen
23.11.2005	9 Uhr	*Steuer-Lüdinghausen, Lüdinghausen	Parkplatz P 1, Lüdinghausen, Steuerstr. gegenüber der Sparkasse

\* Die Abstimmung der Termine erfolgte mit den jeweils zuständigen Kreisordnungsbehörden.

Coesfeld, den 14.09.05

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag:  
gez. Mollenhauer

57/05 - Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet des Kreises Coesfeld****I. Anordnung**

## Aufgrund

- § 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass im Gebiet des Kreises Coesfeld Schlagabraum aus dem Bereich der Forstwirtschaft sowie aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen in der Zeit vom 15.10.2005 bis 15.03.2006 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

**II. Zu beachtende Auflagen**

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle und ggf. die örtliche Feuerwehr informiert.
15. Verbrennungen im Bereich der Forstwirtschaft sind vorab mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

**III. Begründung**

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen der Forstwirtschaft oder der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2006 abzuschließen sind.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

#### IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld in Kraft.

Coesfeld, 01. September 2005

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet des Kreises Coesfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 01. September 2005

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

---

58/05 - Sparkasse Westmünsterland

#### Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkurkunden der Sparkasse Westmünsterland

##### Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335 537 486 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, -Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09. Dezember 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 09. September 2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

##### Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435 024 955 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 31.08.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-  
Der Vorstand  
gez. Krämer

##### Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 414 005 934, 314 036 260, 314 021 510 und 335 351 235 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 20.09.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-  
Der Vorstand  
gez. Krämer

##### Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 338 040 090 und 338 036 684 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 21.09.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-  
Der Vorstand  
gez. Krämer

---